

Satzung

des Tischtennisverbandes Rheinland e.V.

Gültig ab: 27.06.2014
Verantwortlich: Präsidium
Genehmigt durch: Verbandstag
Veröffentlicht: 15.08.2014



Inhaltsverzeichnis

I	Name, Zweck, Aufgaben, Rechte und Datenschutz	3 - 5
§ 1	Name	3
§ 2	Selbständigkeit, Mitgliedschaften	3
§ 3	Zweck, Gemeinnützigkeit	4
§ 4	Zweckverwirklichung und Aufgaben	4
§ 5	Vergütung	5
§ 6	Vorrangige Vorschriften	5
§ 7	Bekämpfung von Doping	5
§ 8	Datenschutzrichtlinie	5
II	Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	6 - 7
§ 9	Mitgliedschaft	6
§ 10	Erwerb der Mitgliedschaft	6
§ 11	Erlöschen der Mitgliedschaft	6
§ 12	Austritt von Mitgliedern	6
§ 13	Ausschluss von Mitgliedern	6
§ 14	Verbandsangehörige	7
III	Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
§ 15	Stimmrecht der Mitglieder	8
§ 16	Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
§ 17	Strafen und Sanktionen	8
§ 18	Rechtsmittel	8
IV	Organe des TTVR	9 - 16
§ 19	Organe des TTVR	9
§ 20	Wählbarkeit, Amtszeit, Haftung	9
§ 21	Haftungsbeschränkungen	9
§ 22	Verbandstag	10
§ 23	Einberufung des Verbandstages	10
§ 24	Verbandstag: Aufgaben, Stimmrecht und Beschlussfähigkeit	11
§ 25	Hauptausschuss	12
§ 26	Präsidium	12
§ 27	Regionstag	14
§ 28	Regionsvorstand	14
§ 29	Ausschüsse, Fachausschüsse und Arbeitsgruppen	15
§ 30	Verbandsordnungen	16
§ 31	Rechtsprechende Organe	16
§ 32	Geschäftsstelle	16
V	Allgemeines	17
§ 33	Amtliche Nachrichtenorgane	17
§ 34	Zustellungsfiktion Schriftverkehr	17
§ 35	Auflösung des TTVR	17
§ 36	Schlussbestimmungen	17

Anmerkung

Zur besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Satzung nur die männliche Schreibweise bei den jeweiligen Funktionen verwendet. Jede Funktion schließt dabei sowohl die männliche als auch die weibliche Form mit ein.

I. Name, Zweck, Aufgaben, Rechte und Datenschutz

§ 1 Name

- 1.1 Der Tischtennisverband Rheinland e.V. (TTVR) ist die Sportorganisation aller tischtennisbetreibenden Vereine und Sportgruppierungen sowie rechtlich selbständigen Abteilungen von Vereinen im Gebiet des Sportbundes Rheinland.
- 1.2 Der TTVR wurde am 16. Juli 1949 in Trier gegründet, hat seinen Sitz in Koblenz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz unter der Nummer 766 eingetragen.

§ 2 Selbständigkeit, Mitgliedschaften

- 2.1 Der TTVR ist ein selbständiger Fachverband. Er kann sich anderen nationalen Verbänden anschließen und aus ihnen austreten.

Der TTVR ist Mitglied im Sportbund Rheinland (SBR), Landessportbund Rheinland- Pfalz (LSB) und im Deutschen Tischtennis-Bund (DTTB). Er erkennt die vom DTTB im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassenen Vorschriften als bindend an.

Der TTVR gliedert sich in nicht selbständige Verwaltungseinheiten / Regionen, deren Aufteilung durch den Hauptausschuss beschlossen wird.

- 2.2 Der TTVR verurteilt jegliche Form von Gewalt und Missbrauch, gleich ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.

§ 3 Zweck, Gemeinnützigkeit

- 3.1 Zweck des TTVR ist die Förderung und Verbreitung des Tischtennissports im Verbandsgebiet.
- 3.2 Der TTVR mit Sitz in Koblenz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der TTVR ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 3.3 Mittel des TTVR dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten Zuwendungen aus Mitteln des TTVR nur für die Erfüllung von satzungsmäßigen Zwecken.

§ 4 Zweckverwirklichung und Aufgaben

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- 4.1 Schaffung der Möglichkeit für alle Altersgruppen der Bevölkerung, Tischtennis als Leistungssport, als Freizeitsport oder als Maßnahme zur gesundheitlichen Vorbeugung oder Nachsorge zu betreiben. Insbesondere soll die Jugend für den Tischtennissport gewonnen werden,
- 4.2 die Förderung und Verbreitung des Tischtennissports im Verbandsgebiet,
- 4.3 die Vertretung des Tischtennissports in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten – auch gegenüber den politischen Gremien und der Öffentlichkeit,
- 4.4 die Förderung der Jugendbildung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie die Initiierung von Maßnahmen zum Schutze der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch sowie die Förderung des sportlichen Gemeinschaftsgeistes,
- 4.5 die Förderung der Integration von gesellschaftlichen Randgruppen und die Inklusion behinderter Sportler,
- 4.6 die Schaffung, Aktualisierung von Regelungen des Sportbetriebs und deren Darstellung in der Öffentlichkeit,
- 4.7 die Bekämpfung des Dopings und das Eintreten für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden,
- 4.8 die Durchführung von TT-Meisterschaften, Ranglistenturnieren aller Klassen und anderer offizieller Wettbewerbe des Verbandes und seiner Gliederungen,
- 4.9 die Aus-/Fortbildung von Tischtennisübungsleitern und –trainern,
- 4.10 die Zusammenarbeit mit Schulen zur Talentfindung und -förderung und Durchführung von Betreuungsmaßnahmen im schulischen Bereich mit sportlichen Schwerpunkten,
- 4.11 die Überwachung des satzungsgemäßen Verhaltens und der sportlichen Disziplin durch Mitglieder und Verbandsangehörige sowie die Schlichtung von Streitigkeiten,
- 4.12 die Ehrung verdienter Sportler und Mitarbeiter.

§ 5 Vergütung

- 5.1 Der Geschäftsführer erhält in seiner Funktion als Leiter der Geschäftsstelle eine tarifliche Vergütung seiner Arbeitszeit. Analog kann auch die Vergütung von angestellten Mitarbeitern erfolgen. Die entsprechende Beschlussfassung obliegt dem Präsidium.
- 5.2 Alle sonstigen Organmitglieder haben generell nur Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB.
- 5.3 Bei Bedarf können Verbandsfunktionen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

Auf Beschluss des Hauptausschusses darf einem Funktionsträger eine Aufwandsentschädigung bis zur im § 3 Nr. 26 a EStG festgesetzten Höhe gezahlt werden. Das Präsidium legt den genauen Personenkreis und die jeweilige Höhe fest. Der Personenkreis wird namentlich benannt und ist nicht an eine bestimmte Funktion gebunden. Das Präsidium kann diese Bewilligung jederzeit zurücknehmen.

§ 6 Vorrangige Vorschriften

Soweit der DTTB im Rahmen seiner Satzung und Wettspielordnung Vorschriften erlässt, treten diese an die Stelle der vom TTVR erlassenen Vorschriften, sofern für die Landesverbände eigene Regelungen zugelassen sind.

§ 7 Bekämpfung von Doping

Die Anti-Doping-Ordnung des DTTB ist generell zu beachten. Bei Verstößen kommen die Regelungen der NADA zur Anwendung.

§ 8 Datenschutzrichtlinie

- 8.1 Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder, der Verbandsangehörigen und Mitarbeiter durch den TTVR erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- 8.2 Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
- 8.3 Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und Datenverwendung erlässt der TTVR eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Präsidiums durch den Hauptausschuss beschlossen wird.
- 8.4 Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Präsidium ein Datenschutzbeauftragter bestellt.

II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 9 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann durch tischtennisbetreibende Vereine und Sportgruppierungen sowie rechtlich selbständige Abteilungen eines Vereins mit Sitz im Verbandsgebiet beantragt werden. Für Vereine ist die Mitgliedschaft im Sportbund Rheinland (SBR) eine Voraussetzung.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Dem Antrag ist der Nachweis beizufügen, dass der Beitritt entsprechend der Vereinssatzung beschlossen wurde und dass der Verein die Satzung sowie die erlassenen Ordnungen und Bestimmungen in der aktuellen Fassung anerkennt.

Über den Antrag beschließt das Präsidium nach Abstimmung mit dem zuständigen Regionsvorsitzenden.

Gegen einen zurückgewiesenen Beschluss ist innerhalb von einem Monat nach Zugang die Anrufung des Hauptausschusses möglich.

§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Auflösung des Vereins

§ 12 Austritt von Mitgliedern

Der Austritt kann jeweils zum 30. Juni eines Jahres, und zwar mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist, in schriftlicher Form erfolgen. Auf die Einhaltung der Kündigungsfrist kann nur nach Zahlung aller Beiträge u.ä. verzichtet werden.

Fällige Beiträge werden generell nicht erstattet.

§ 13 Ausschluss von Mitgliedern

- 13.1 Ein Mitgliedsverein kann durch Beschluss des Präsidiums nach Abstimmung mit dem zuständigen Regionsvorsitzenden ausgeschlossen werden, wenn er
- die Satzung, Ordnungen oder die Interessen des TTVR verletzt,
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Organe des TTVR nicht befolgt,
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem TTVR trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- 13.2 Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat das Präsidium dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Beschluss des Ausschlusses steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht zu, über die Berufung entscheidet der Hauptausschuss.
- 13.3 Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens mit Wirkung für die nachfolgende Spielzeit möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

§ 14 Verbandsangehörige

Die Angehörigen eines Mitgliedes sind Verbandsangehörige im Sinne dieser Satzung, soweit diese in click-TT gemeldet sind.

Die Verbandsangehörigkeit ist abhängig von der Zugehörigkeit zu einem Mitglied. Sie kann auch durch Einsetzung in eine Funktion erworben und verloren werden. Außerdem ist auch ein Ausschluss durch das zuständige Gremium (VSEG) zulässig. In diesem Fall steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 15 Stimmrecht der Mitglieder

Die Mitgliedsvereine haben, unabhängig von der Teilnahme am Spielbetrieb des TTVR, Stimmrecht beim zuständigen Regionstag.

Das Stimmrecht beim Verbandstag wird durch Delegierte ausgeübt, die auf dem Regionstag gewählt werden.

Die Delegierten müssen Verbandsangehörige sein.

§ 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Verbandsangehörigen

- 16.1 Die Mitglieder und Verbandsangehörigen haben das Recht, die Einrichtungen des TTVR in Anspruch zu nehmen. Sie haben ferner Anspruch auf Betreuung und Wahrung ihrer Interessen durch den TTVR. Werden vom TTVR Betreuer für sportliche Veranstaltungen gestellt, besteht für die Verbandsangehörigen die Pflicht zur Annahme der zugeteilten Betreuer.
- 16.2 Mitglieder und Verbandsangehörige haben sich im Sinne der Satzung zu verhalten und sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu fördern.
- 16.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und sonstige Gebühren und Strafen zu zahlen und haften für Strafen unmittelbar mit, die gegenüber ihren Vereinsmitgliedern ausgesprochen wurden. Die Struktur und die Höhe der Beiträge werden in der Gebührenordnung definiert.

§ 17 Strafen und Sanktionen

Durch die spielleitenden Stellen, die Geschäftsstelle, den Sportausschuss, den Jugendausschuss sowie die Schiedsgerichte können Strafen und Sanktionen ausgesprochen werden. Die entsprechenden Tatbestände und Grenzen sind in der Rechtsordnung geregelt.

§ 18 Rechtsmittel

- 18.1 In sportlichen Angelegenheiten sind bei Streitigkeiten die Rechtsprechungsorgane zuständig. Einzelheiten sind in der Rechtsordnung geregelt.
- 18.2 In anderen Angelegenheiten (z.B. Nichtigkeit von Verbandsbeschlüssen) ist jedes / jeder von einem Beschluss betroffene/r Verbandsmitglied / -angehörige zur Anfechtung berechtigt. Die Geltendmachung durch Klage auf Feststellung der Nichtigkeit oder wegen Anfechtung ist nur binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zugang sowie nach Nutzung eines Rechtsmittels gemäß der Rechtsordnung zulässig.

IV. Organe des TTVR

§ 19 Organe des TTVR

Organe des TTVR sind:

- 19.1 der Verbandstag
- 19.2 der Hauptausschuss
- 19.3 das Präsidium
- 19.4 der Regionstag
- 19.5 Verbands-Schieds-Ehrengericht (VSEG) und Regions-Schiedsgericht (RSG)

§ 20 Wählbarkeit, Amtszeit, Haftung

20.1 Wählbar sind nur volljährige Personen; während aktives Wahlrecht ab Vollendung des 16. Lebensjahres besteht.

20.2 Die zu wählenden Mitglieder des Präsidiums und alle anderen Funktionsträger werden generell für drei Jahre gewählt, gerechnet von der Annahme der Wahl bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.

Die Amtszeit der gewählten Organmitglieder beträgt generell drei Jahre;

Die Klassen-/Spielleiter können von dem zuständigen Gremium auch jährlich neu ernannt werden.

Die Funktionsträger sind mit der Annahme der Wahl bis zum Ende der Amtszeit bzw. bis einschließlich des Tages der nächsten Wahl im Amt.

20.3 Der Vizepräsident Jugend wird von der Jugendwarte-Tagung gewählt. Die Amtszeit als Präsidiumsmitglied beginnt erst mit der Bestätigung beim nächstfolgenden Verbandstag.

20.4 Scheidet ein durch den Verbandstag zu wählendes Mitglied eines Organs vorzeitig aus oder wurde kein entsprechender Bewerber gewählt, so bestellt das Präsidium einen kommissarischen Vertreter. Diese Bestellung bedarf der Zustimmung auf der nächstfolgenden Sitzung des Hauptausschusses;

Dies gilt nicht für: Datenschutzbeauftragte, Missbrauchsbeauftragte, Spielleiter und sonstige Beauftragte.

20.5 Die Amtszeit kommissarisch bestellter Funktionsträger endet mit der Wahl auf der nächsten Sitzung des Legislativorgans, für die entsprechend eingeladen wurde.

§ 21 Haftungsbeschränkungen

21.1 Der TTVR, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Verbandes im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Verbandsbetriebes, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Verbandes oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Verbandes gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht ist § 31 a Abs. 1 Satz 2 BGB nicht anzuwenden.

21.2 Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verband einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 22 Der Verbandstag

22.1 Der Verbandstag wird als Delegiertenversammlung durchgeführt.

22.2 Der Verbandstag ist das oberste Organ des TTVR.

22.3 Ihm gehören an:

- die durch die Regionstage gewählten Delegierten
- die Mitglieder des Präsidiums
- die Regionsvorsitzenden
- die Ehrenpräsidenten
- die Referenten

22.4 Der ordentliche Verbandstag tritt in jedem dritten Jahr – nach dem letzten Verbandstag mit Wahlen – im Juni zusammen.

22.5 Außerordentliche Verbandstage werden auf Beschluss des Präsidiums einberufen.

Außerordentliche Verbandstage müssen vom Präsidium einberufen werden, wenn

- a) 25 v.H. der Verbandsmitglieder dies unter Angabe eines Grundes schriftlich verlangen oder
- b) das Präsidium zweimal hintereinander beschlussunfähig war oder
- c) innerhalb von 9 Monaten keine Sitzung des Präsidiums einberufen wurde.

Bei einer Einberufung nach § 22.5 a) muss der Verbandstag innerhalb von 30 Tagen nach der Beantragung stattfinden.

§ 23 Einberufung Verbandstag

23.1 Der Termin des nächsten ordentlichen Verbandstages wird vom Präsidium zwei Monate vorher über die in § 33 ff. definierten Kommunikationswege angekündigt. Als E-Mail-Adresse ist die letzte dem Verband mitgeteilte maßgebend. Wenn sich diese ändert, ist das Mitglied verpflichtet, dies in den Vereinsdaten von click-TT entsprechend zu aktualisieren.

23.2 Alle Mitglieder sind berechtigt, bis sechs Wochen vor dem Termin des Verbandstages schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung bei der TTVR-Geschäftsstelle einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.

23.3 Die endgültige Tagesordnung und die Beschlussvorlagen werden vom Präsidium 3 Wochen vor dem Verbandstag auf der TTVR-Homepage bekannt gegeben.

23.4 Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Präsidium bis 3 Tage vor dem Verbandstag mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verband von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung des Verbandstages aufzunehmen sind. Das Präsidium muss diese Anträge sofort per E-Mail an alle eingeladenen Teilnehmer des Verbandstages bekannt geben. Ferner ist es erforderlich, dass die Delegierten den Antrag mit einfacher Mehrheit der erschienenen Delegierten in die Tagesordnung aufnehmen.

Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

§ 24 Verbandstag: Aufgaben, Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

24.1 Der Verbandstag des TTVR ist zuständig für:

- a) Genehmigung des Sitzungsprotokolls des vorhergehenden Verbandstages,
- b) die Entgegennahme der schriftlich vorzulegenden Berichte der Mitglieder des Präsidiums für die abgelaufene Amtszeit (Berichte sind bis spätestens 14 Tage vor dem Verbandstag auf der TTVR-Homepage zu veröffentlichen) sowie der Rechnungsprüfer,
- c) die Änderungen der Satzung,
- d) die Genehmigung der Rechtsordnung und entsprechender Änderungen,
- e) die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums,
- f) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums bzw. der Bestätigung nach § 20.3, der Kassenprüfer und der Schiedsgerichte,
- g) den Beitritt/Austritt zu/aus anderen Verbänden/Organisationen,
- h) die Auflösung des Verbandes,
- i) Angelegenheiten, die durch Beschluss eines Gremiums im Rahmen seiner Zuständigkeit aus besonderem Grund ausnahmsweise durch den Verbandstag entschieden werden sollen.

24.2 Die 80 Delegierten (sowie entsprechende Ersatzdelegierte) sind so rechtzeitig auf einem vorhergehenden Regionstag zu wählen, dass die Einladung zum Verbandstag erfolgen kann.

Die Verteilung der Delegiertenzahl auf die Regionen ergibt sich prozentual aus der Stimmenzahl aller Mitglieder.

Bei der Wahl der Delegierten auf dem Regionstag stehen jedem Mitglied 1 Grundstimme sowie je angefangene 30 Vereins-Mitglieder eine weitere Stimme zu. (Basis: TTVR-Vereinsdaten in click-TT per 31. März vor der Einberufung)

24.3 Alle Teilnehmer des Verbandstages gem. § 22.3 haben nur eine Stimme.

Eine Übertragung von Stimmrechten ist nicht zulässig.

Teilnahmeberechtigt ohne Antrags-, Rede- und Stimmrecht sind außerdem alle sonstigen Verbandsangehörigen (bei entsprechender schriftlicher Voranmeldung mindestens 7 Wochen vor dem Verbandstag).

24.4 Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Delegiertenstimmen stets beschlussfähig.

Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Beschlüsse, die die Auflösung des Verbandes oder die Vereinigung mit anderen Verbänden zum Ziel haben, benötigen eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Für sonstige Satzungsänderungen nach § 33 Abs. 1 S. 1 BGB ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

24.5 In einem Protokoll sind alle Beschlüsse und der wesentliche Verlauf der Sitzung festzuhalten. Das Protokoll ist vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und spätestens einen Monat nach dem Verbandstag auf der Homepage des TTVR zu veröffentlichen. Änderungsanträge sind innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung an den TTVR zu richten.

§ 25 Hauptausschuss

25.1 Der Hauptausschuss ist nach dem Verbandstag das höchste Organ des TTVR.

25.2 Mitglieder des Hauptausschusses sind:

- a) Präsidiumsmitglieder
- b) Regionsvorsitzende
Regionsvorsitzende können einen legitimierten Vertreter (mit vollem Stimmrecht) entsenden
- c) Ehrenpräsidenten

25.3 Einberufung erfolgt durch den Präsidenten bei Bedarf, aber mindestens einmal jährlich (Einladungsfrist: vierzehn Tage) mittels E-Mail

25.4 Der Hauptausschuss ist zuständig für:

- a) Vorschlag von Satzungsänderungen
- b) Zustimmung zur Bestellung von kommissarischen Präsidiumsmitgliedern
- c) Verabschiedung des Haushaltsplans
- d) In den Jahren ohne Verbandstag:
Billigung des vom Präsidium zu erstellenden Jahresabschlusses/Rechenschaftsberichtes
- e) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Präsidiumsmitglieder
(in den Jahren ohne Verbandstag)
- f) Erstellung, Änderung und Löschung von Ordnungen
(Ausnahmen: siehe Verbandsordnungen § 30)
- g) Bestellung/Abberufung von Ressortleitern/Beauftragten
- h) Berufung der Mitglieder des Ehrenrates
- i) Festlegung/Löschung einer generellen Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG
- j) Festlegung eines Rahmens für regionale Beiträge sowie der konkreten Beiträge auf Vorschlag des Regionstages

25.5 Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens 50 % der Mitglieder gegeben.

25.6 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

25.7 Beschlüsse können als schriftlicher Umlaufbeschluss gefasst werden, sofern nicht mindestens 3 Mitglieder dem Verfahren widersprechen.

§ 26 Präsidium

26.1 Mitglieder des Präsidiums sind:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident Sportentwicklung
- c) Vizepräsident Finanzen
- d) Vizepräsident Sport
- e) Vizepräsident Jugend
- f) der durch das Präsidium ernannte hauptamtliche Geschäftsführer

Eine Personalunion eines Präsidiumsmitgliedes innerhalb des Hauptausschusses bzw. eines Hauptausschussmitgliedes mit einer Referentenfunktion ist unzulässig. Weder der Präsident noch der Vizepräsident Finanzen dürfen auf Regionsebene oder Mitgliedsebene eine Vorstandsfunktion gemäß § 26 BGB innehaben.

26.2 Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens 50 % der Mitglieder gegeben. Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

26.3 Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die Präsidiumsmitglieder. Jeweils zwei vertreten den TTVR gemeinsam.

26.4 Das Präsidium leitet das gesamte Verbandsleben und sorgt für die Einhaltung der Satzung und der erlassenen Ordnungen sowie für die Ausführung der Beschlüsse. Es erarbeitet die Richtlinien der Verbandspolitik.

Es ist verantwortlich für die Einstellung, Entlassung und Höhergruppierung bzw. Genehmigung der Stellenplatzbeschreibungen der hauptamtlichen Mitarbeiter. In allen Personalangelegenheiten der hauptamtlichen Mitarbeiter hat der Geschäftsführer kein Stimmrecht.

Bei Einstellungen, Höhergruppierungen und Entlassungen hauptamtlicher Mitarbeiter ist der Hauptausschuss vor der endgültigen Entscheidung zu informieren.

Das Präsidium wird vom Präsidenten mindestens viermal jährlich per E-Mail einberufen (Einladungsfrist: 14 Tage). Es muss einberufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder es unter Angabe von Gründen verlangen.

26.5 Die Aufgabenbereiche der Präsidiumsmitglieder ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

26.6 In ihren Arbeitsbereichen sowie nach Weisung des Präsidiums arbeiten die Präsidiumsmitglieder grundsätzlich selbständig und in eigener Verantwortung.

Die Präsidiumsmitglieder haben das Recht beratend an Sitzungen der Ausschüsse, Fachausschüsse und Arbeitsgruppen teilzunehmen.

Die hauptamtlichen Mitarbeiter sind dem Präsidenten in arbeitsrechtlicher Hinsicht direkt unterstellt.

26.7 Zur Erledigung besonderer Aufgaben können vom Präsidium oder dem Hauptausschuss Arbeitsgruppen gebildet werden, in die auch Personen berufen werden können, die weder dem Präsidium noch dem Hauptausschuss angehören. Die Auflösung dieser Arbeitsgruppen erfolgt durch das Berufungsorgan.

Die Arbeit der Arbeitsgruppen muss verantwortlich von einem Vorsitzenden geleitet werden, der durch das Berufungsorgan bestellt wird.

26.8 Der Präsident ist der Repräsentant des TTVR.

Der Präsident bestimmt die Richtlinien der Präsidiumsarbeit. Er überwacht die Tätigkeit der Präsidiumsmitglieder und hat durch seine Initiative die organische Entwicklung des Verbandes zu gewährleisten. Er leitet die Sitzungen des Präsidiums, des Hauptausschusses und des Verbandstages und lädt zum Verbandstag ein.

Im Verhinderungsfall erfolgt im Innenverhältnis die Vertretung des Präsidenten durch einen Vizepräsidenten oder auf Anweisung des Präsidenten durch ein anderes Präsidiumsmitglied.

§ 27 Regionstag

27.1 Der Regionstag findet generell jährlich statt. Rechtzeitig vor dem nächsten Verbandstag ist ein Regionstag mit Wahl der Delegierten einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt durch den Regionsvorsitzenden analog zu den Regelungen zum Verbandstag. Gleiches gilt für die Abwicklung eines Regionstages.

27.2 Der Regionstag ist die Mitgliederversammlung der in der Region ansässigen Mitgliedsvereine.

27.3 Der Regionstag hat vorrangig folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Delegierten zum Verbandstag
- b) Entgegennahme der Berichte, Entlastung und Wahl von Regionsvorstand und -funktionsträgern
- c) Definition von regionalen Regelungen, soweit dies in der WO definiert ist
- d) Definitionen zum Regionsbeitrag, die durch den Hauptausschuss abschließend zu genehmigen sind.

§ 28 Regionsvorstand

28.1 Der Regionsvorstand besteht aus bis zu 4 gewählten Funktionsträgern, deren Aufgabe es ist, den Sportbetrieb in der Region organisatorisch abzuwickeln und als Ansprechpartner für die Mitglieder und Verbandsangehörigen zur Verfügung zu stehen:

- a) Regionsvorsitzender
- b) Regionssportwart
- c) Regionsjugendwart
- d) Regionsspielleiter

Soweit keine Funktionsträger gewählt wurden, können diese vom Regionsvorstand bis zum nächsten Regionstag kommissarisch bestellt werden.

28.2 Vom Regionstag können Ressortleiter (gem. Geschäftsordnung) vorgeschlagen werden, die durch den Regionsvorstand bestellt (und ggf. abberufen) werden. Diese Ressortleiter können zu Sitzungen des Regionsvorstandes geladen werden und haben dann zu ihrem Tagesordnungspunkt Stimmrecht.

28.3 Der Regionsvorstand kann analog § 20.4 ff. kommissarische Funktionsträger bestellen.

28.4 Die Amtszeit der Regionsfunktionsträger entspricht generell dem Turnus der Verbandstage.

28.5 Generell gelten die gleichen Vorschriften wie für sonstige Ausschüsse.

§ 29 Ausschüsse, Fachausschüsse, Arbeitsgruppen und Ehrenrat

29.1 Es bestehen folgende Ausschüsse, welche von dem jeweiligen Präsidiumsmitglied geleitet werden:

- a) Finanzausschuss
- b) Sportausschuss
- c) Jugendausschuss
- d) Ausschuss Sportentwicklung

29.2 Es bestehen folgende Fachausschüsse, welche durch die jeweiligen Referenten geleitet werden:

- Ausschuss Aus-/Fortbildung
- Ausschuss Schul-/Breitensport
- Ausschuss Seniorensport
- Ausschuss Schiedsrichterwesen
- Ausschuss Spielbetrieb

29.3 Es bestehen folgende Arbeitsgruppen, welche durch die jeweiligen Vorsitzenden geleitet werden:

- Nichtständige Arbeitsgruppen
- Arbeitsgruppe Präsident / Regionsvorsitzende
- Arbeitsgruppen Verbands- / Vereins- **und** Sportentwicklung
- Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsarbeit / Online Spiel- und Verwaltungssystem

29.4 Es besteht ein Ehrenrat, der durch den Ehrenpräsidenten geleitet wird.

Die Aufgaben des Ehrenrates werden in der Geschäftsordnung geregelt.

29.5 Die Besetzung und Aufgaben der Ausschüsse / Fachausschüsse und des Ehrenrates regelt die Geschäftsordnung.

§ 30 Verbandsordnungen

- 30.1 Der TTVR gibt sich Verbandsordnungen zur Regelung des internen Verbandslebens.
- 30.2 Die folgenden Bestimmungen und Ordnungen des TTVR sind Bestandteil dieser Satzung, werden durch den Verbandstag beschlossen und ins Vereinsregister eingetragen:
- Rechtsordnung
- 30.3 Die folgenden Verbandsordnungen können erlassen werden und haben satzungsergänzenden Charakter, sie werden nicht in das Vereinsregister eingetragen:
- a) Finanzordnung
 - b) Beitrags- u. Gebührenordnung
 - c) Erstattungsordnung
 - d) Geschäftsordnung
 - e) Sitzungsordnung
 - f) Ehrenordnung
 - g) Aus-/Fortbildungsordnung
 - h) Schiedsrichterordnung
 - i) Tabelle der Strafgebühren
 - j) Jugendordnung
 - k) Wettspielordnung (WO) und deren Durchführungsbestimmungen (DfB)
- 30.4 Für den Erlass, Änderung und Aufhebung einer Verbandsordnung ist generell der Hauptausschuss zuständig.
- Folgende Verbandsordnungen können außerdem durch weitere Gremien geändert werden:
- Geschäftsordnung: durch das Präsidium
 - Jugendordnung: durch den Jugendausschuss
 - WO und DfB: durch den Sportausschuss
- 30.5 Verbandsordnungen, die die Mitglieder betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bekanntgabe auf der offiziellen Homepage des TTVR. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebung einer Verbandsordnung.

§ 31 Rechtsprechende Organe

- 31.1 VSEG (Verbands-Schieds-Ehrengericht) und RSG (Regions-Schiedsgericht)
- 31.2 In der Rechtsordnung sind Verfahren und Zuständigkeiten geregelt.
- Für den Bereich der Wettspielordnung können gesonderte Regelungen getroffen werden, für die die beiden Schiedsgerichte als Berufungsinstanz angerufen werden können.

§ 32 Geschäftsstelle

- 32.1 Für die Erledigung der laufenden Geschäfte und der finanztechnischen Abwicklung ist eine Geschäftsstelle eingerichtet, für die ein Geschäftsführer verantwortlich ist. Die Mitarbeiter unterstehen arbeitsrechtlich dem Präsidenten.
- 32.2 Die Geschäftsstelle ist u.a. Ansprechpartner für die Mitglieder, soweit dies nicht innerhalb der Regionsvorstände abgewickelt werden kann.

V. Allgemeines

§ 33 Amtliche Nachrichtenorgane

33.1 Amtliche Nachrichtenorgane des TTVR sind:

- a) die Homepage des TTVR < www.ttvr.de >
- b) das Online-Spiel- und Verwaltungssystem click-TT < www.ttvr.de/click-tt/ >

33.2 Amtliche Mitteilungen (insbesondere Satzungs- und Ordnungsänderungen) gelten mit der Veröffentlichung auf der Homepage als am nächsten Tag zugestellt. Das Gleiche gilt für die Zuleitung an die (letzte bekannte) offizielle Vereinsmailadresse oder die Bereitstellung im Vereinsportal von click-TT.

§ 34 Zustellungsfiktion Schriftverkehr

34.1 Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, dem TTVR für folgende Zustellwege mindestens eine aktuelle Vereinsadresse zur Verfügung zu stellen bzw. in den Vereinsdaten zu pflegen:

- a) click-TT: Vereinsvertretung/-nachrichtenempfänger
- b) erreichbare Email-Angabe; ggf. De-Mail
- c) Postzustellung

34.2 Die Vereine sind dafür verantwortlich, dass alle Informationen, Mitteilungen, Rechnungen usw., die der TTVR auf einem der definierten Zustellwege absendet, unverzüglich bearbeitet bzw. dem Zuständigen zur Verfügung gestellt werden.

34.3 Analog dazu sind die Vereine berechtigt, einen der definierten Zustellwege auch für Mitteilungen jeglicher Art an den TTVR auf den Weg zu bringen. Soweit dabei Termine zu beachten sind, obliegt die Nachweispflicht dem Absender.

§ 35 Auflösung des TTVR

Bei Auflösung des TTVR oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Land Rheinland-Pfalz zu. Das Vermögen soll unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken, hier der Förderung des Tischtennisportes im Rheinland, verwendet werden.

§ 36 Schlussbestimmungen

36.1 Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

36.2 Die personenbezogenen Formulierungen in dieser Satzung (z.B. Präsident) sind generell geschlechtsneutral und gelten – soweit nicht ausdrücklich andere Definitionen verwendet werden – für beide Geschlechter.

36.3 Diese Fassung wurde am 27.06.2014 beschlossen.